

---

# VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER FACHHOCHSCHULE SCHMALKALDEN

---

**Nr. 3/2014**

19. November 2014

---

## Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	67
Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden vom 15. August 2014.....	68
Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden vom 15. August 2014.....	77
Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden vom 15. August 2014.....	80
Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden vom 15. August 2014.....	89
Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden vom 15. August 2014.....	93
Studienordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden vom 15. August 2014.....	102
Prüfungsordnung für den Studiengang International Business and Economics (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden vom 15. August 2014.....	106
Studienordnung für den Studiengang International Business and Economics (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden vom 15. August 2014.....	115
Prüfungsordnung für den Studiengang International Business and Economics (Master of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden vom 15. August 2014.....	118
Studienordnung für den Studiengang International Business and Economics (Master of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden vom 15. August 2014.....	126

**Prüfungsordnung  
für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Bachelor of Arts)  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden**

**vom 15. August 2014**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften. Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 13. November 2013 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 11. Dezember 2013 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 15. August 2014 die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Regelstudienzeit und Leistungsumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungsausschuss der Fakultät
- § 12 Prüfer
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 15 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 16 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 18 Kolloquium
- § 19 Zusatzfächer
- § 20 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 21 Bachelorgrad, Bachelorurkunde und Diploma Supplement
- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 24 Inkrafttreten

**§ 1**

**Geltungsbereich, Bezeichnungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung nach § 49 ThürHG gilt für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden.
- (2) Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung soweit möglich in weiblicher Form.

**§ 2**

**Regelstudienzeit und Leistungsumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.
- (2) Es sind mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben.

### **§ 3 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Fachprüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Fachprüfungen werden als Prüfungsleistungen studienbegleitend abgenommen.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (Klausuren). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 6 Abs. 1 benotet. In Wahlpflichtfächern kann die Note einer Prüfungsleistung bis zu 20% von vorlesungsbegleitenden Leistungen abhängen; das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit darf nur ausgegeben werden (§ 16 Abs. 3), wenn eine Prüfungsvorleistung nachgewiesen worden ist. Diese ist eine benotete Studienarbeit mit vierwöchiger Bearbeitungszeit. Sie wird im Zusammenhang mit einer Wahlpflichtveranstaltung erbracht. Bei der Notengebung wird eine Prüfungsvorleistung wie eine Prüfungsleistung behandelt (§ 6).

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) An den Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Fachhochschule Schmalkalden an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften das ganze Semester vor der jeweiligen Fachprüfung eingeschrieben ist.
- (2) Zur Teilnahme an einer Fachprüfung wird nur zugelassen, wer sich vorher innerhalb der jeweils durch Aushang bekanntgegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim Zentralen Prüfungsamt für diese Fachprüfung angemeldet hat. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich. Sie ist dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) der Kandidat die Diplomvorprüfung bzw. die Bachelorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
  - c) der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung nicht eingehalten hat.

### **§ 5 Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind schriftlich zu erbringen. Sie dürfen nicht ausschließlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein. In Wahlpflichtfächern kann die Note der Prüfungsleistung bis zu 20% von vorlesungsbegleitenden Leistungen abhängen; das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt.
- (2) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.
- (3) In den Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (4) Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Die Dauer der Prüfungsleistungen beträgt 60 Minuten.

## § 6

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Gesamtnote (§ 20) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Fachprüfungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

## § 7

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten vom Leistungsnachweis grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest und bei Wiederholungsprüfungen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, ist die Prüfungsleistung im Pflichtbereich im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters zu wiederholen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss der Fakultät überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 8

### Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für jede bestandene Fachprüfung erhält der Kandidat die zugeordneten ECTS-Kreditpunkte. Für jede nichtbestandene Prüfungsleistung erhält der Kandidat die den Kreditpunkten entsprechenden Maluspunkte.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsvorleistung bestanden, mindestens 165 ECTS-Kreditpunkte gesammelt sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Dabei sind neben dem Pflichtfach Wirtschaftsenglisch mindestens 5 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen in englischer Sprache zu erbringen, die sich auf englischsprachige Lehrveranstaltungen beziehen, oder es ist die Bachelorarbeit in englischer Sprache zu schreiben; hiervon wird abgesehen, wenn der Kandidat den ToEFL mit mindestens 533 (paper-based) bzw. 200 (computer-based) bzw. 72 (internet-based) Punkten nachweist.

- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Fachprüfung im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist oder mehr als 60 Maluspunkte erreicht wurden, ohne dass im selben Prüfungszeitraum insgesamt mindestens 165 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen erzielt wurden.
- (4) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben. Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden, wird er darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.
- (5) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

### **§ 9**

#### **Wiederholung der Prüfungsleistungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Pflichtbereich können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung im Pflichtbereich ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters zu wiederholen. Eine Fachprüfung im Pflichtbereich gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung dreimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Wahlpflichtbereich können solange wiederholt werden, wie 60 Maluspunkte nicht überschritten sind.

### **§ 10**

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in anderen Studiengängen an der Fachhochschule Schmalkalden erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Praxissemestern erfolgt auf Antrag. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### **§ 11**

#### **Prüfungsausschuss der Fakultät**

- (1) Für die Organisation von Bachelorprüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören fünf Professoren und zwei studentische Mitglieder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften bestellt. Der Prüfungsausschuss der Fakultät wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

- (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen. Der Prüfungsausschuss der Fakultät gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 12** **Prüfer**

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (3) Für die Prüfer gilt § 11 Abs. 5 entsprechend.

#### **§ 13** **Zuständigkeiten**

- (1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 8).
- (2) Der Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet
  1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 7),
  2. über die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 10),
  3. über die Bestellung der Prüfer (§ 12) und
  4. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 16 Abs. 5).
- (3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät in Fragen der Prüfungsordnung.

#### **§ 14** **Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung**

- (1) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

#### **§ 15** **Art und Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Als Pflichtfächer sind folgende 21 Fachprüfungen erfolgreich abzulegen:

Allgemeinmodul I  
Allgemeinmodul II  
Allgemeinmodul III

BWL I  
BWL II  
BWL III  
BWL IV

VWL I  
VWL II  
VWL III  
VWL IV

Rechnungswesen I  
Rechnungswesen II

Mathematik I  
Mathematik II

Statistik I  
Statistik II

Informationstechnologie I  
Informationstechnologie II

Wirtschaftsrecht I  
Wirtschaftsrecht II

- (2) Darüber hinaus sind in Wahlpflichtfächern Fachprüfungen erfolgreich abzulegen, die insgesamt mindestens 60 ECTS-Kreditpunkten entsprechen. Der Katalog der Prüfungsfächer des Wahlpflichtbereichs umfasst jeweils bis zu drei Wahlpflichtfächer in folgenden Bereichen, für die jeweils 5 ECTS-Kreditpunkte vergeben werden:

Empirische Wirtschaftsforschung  
Existenzgründung und -sicherung  
Finanzmanagement  
Finanzwissenschaft  
Gesundheits- und Umweltökonomik  
International Management  
Internationale Wirtschaftsbeziehungen  
Management Accounting and Management Control  
Marketing  
Quantitative Methoden  
Personalmanagement und Organisation  
Steuern und Bilanzen  
Tourismuswirtschaft

- (3) Mindestens 25, aber weniger als 40 der in Wahlpflichtfächern zu erzielenden ECTS-Kreditpunkte sind in folgenden Bereichen zu erwerben:

Existenzgründung und -sicherung  
Finanzmanagement  
International Management  
Management Accounting and Management Control  
Marketing  
Personalmanagement und Organisation  
Steuern und Bilanzen  
Tourismuswirtschaft

Außerdem sind mindestens 25, aber weniger als 40 der in Wahlpflichtfächern zu erzielenden ECTS-Kreditpunkte in folgenden Bereichen zu erwerben:

Empirische Wirtschaftsforschung  
Finanzwissenschaft  
Gesundheits- und Umweltökonomik  
Internationale Wirtschaftsbeziehungen  
Quantitative Methoden

- (4) Außerdem können nach Maßgabe der Studienordnung weitere Wahlpflichtfächer aus Spezialbereichen der funktionalen Betriebswirtschaftslehre, der institutionellen Betriebswirtschaftslehre, der quantitativen Verfahren, des Informationsmanagements, der Theorie der Volkswirtschaft, der Politik der Volkswirtschaft, des Wirtschaftsrechts oder der Wirtschaftsphilosophie angeboten werden.
- (5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

### **§ 16**

#### **Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor ausgegeben und betreut. Sofern dieser nicht der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angehört, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss der Fakultät. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Die Ausgabe der Bachelorarbeit kann erst erfolgen, wenn der Kandidat alle 21 Fachprüfungen des Pflichtbereichs erfolgreich abgelegt hat und mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte im Wahlpflichtbereich erworben hat. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens fünf Wochen verlängert werden.

### **§ 17**

#### **Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie in geeigneter elektronischer Form beim Betreuer abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt durch den betreuenden Professor und einen weiteren Prüfer. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 2 Satz 2. Die Begutachtung muss spätestens drei Monate nach Abgabe abgeschlossen sein.
- (3) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist oder bei nicht fristgerechter Abgabe nur einmal wiederholt werden.
- (4) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält der Kandidat 12 ECTS-Kreditpunkte.

### **§ 18**

#### **Kolloquium**

- (1) Im Rahmen eines Kolloquiums soll der Kandidat seine Bachelorarbeit erläutern. Das Kolloquium erstreckt sich auch auf Fragen aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Bachelorarbeit entnommen ist.
- (2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn 165 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen erreicht sind und die Bachelorarbeit bestanden ist.
- (3) Das Kolloquium wird analog § 6 Abs. 1 benotet. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (4) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (5) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten.
- (6) Für das bestandene Kolloquium erhält der Kandidat 3 ECTS-Kreditpunkte.

### **§ 19** **Zusatzfächer**

- (1) Der Kandidat kann sich in mehr als den vorgeschriebenen Wahlpflichtfächern einer Fachprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.
- (2) Der Kandidat kann sich in Zusatzfächern Fachprüfungen unterziehen, solange er nicht
  - mehr als 180 ECTS-Kreditpunkte aus Fachprüfungen hat,
  - mehr als 60 Maluspunkte hat oder
  - das Kolloquium abgelegt hat.
- (3) Die Zusatzfächer können vom Kandidaten dem Zentralen Prüfungsamt benannt werden. Ohne ausdrückliche Benennung gehen die Wahlpflichtfächer mit den besten Noten in die Gesamtnote ein. Bei Notengleichheit ist die chronologische Reihenfolge der Prüfungen entscheidend. Die übrigen Wahlpflichtfächer gelten als Zusatzfächer.
- (4) Das erste Wahlpflichtfach, mit dem der Kandidat 165 ECTS-Kreditpunkte überschreitet, gilt nicht als Zusatzfach, sondern geht vollständig in die Gesamtnote ein.

### **§ 20** **Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als Summe der mit der jeweiligen ECTS-Kreditpunktezah im Verhältnis zur insgesamt erzielten ECTS-Kreditpunktezah gewichteten Einzelnote
  - a) der Fachprüfungen an der Fachhochschule Schmalkalden,
  - b) der ggf. an Partneruniversitäten im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen,
  - c) der Bachelorarbeit und
  - d) des Kolloquiums.Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 2 Satz 2.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Fachnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben. Auf Antrag des Kandidaten werden das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 19) und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium erfolgreich absolviert worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.

### **§ 21** **Bachelorgrad, Bachelorurkunde und Diploma Supplement**

- (1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. In das Diploma Supplement ist die statistische Verteilung der Gesamtnoten der Bachelorabsolventen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften in den letzten fünf Studienjahren aufzunehmen.

### **§ 22** **Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 7 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

**§ 23**  
**Einsicht in die Prüfungsakte**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

**§ 24**  
**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2014/2015 das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften im ersten Fachsemester beginnen.

Schmalkalden, den 15. August 2014

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Studienordnung  
für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Bachelor of Arts)  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden**

**vom 15. August 2014**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Fachhochschule Schmalkalden am 15. August 2014 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften. Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 13. November 2013 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 11. Dezember 2013 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 15. August 2014 die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Pflichtfächer
- § 3 Wahlpflichtfächer
- § 4 Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften.

**§ 2  
Pflichtfächer**

Die Inhalte, der Stundenumfang in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die ECTS-Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen gem. § 15 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

<b>Pflichtfachveranstaltungen</b>	<b>ECTS</b>	Fach sem. 1	Fach sem. 2	Fach sem. 3	Fach sem. 4	Fach sem. 5	Fach sem. 6	$\Sigma$	Fachprüfungen
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	5	4							Allgemeinmodul I
Wirtschaftsenglisch	5				4				Allgemeinmodul II
Schlüsselqualifikationen	5			4				12	Allgemeinmodul III
Absatzwirtschaft	5	4							BWL I
Finanzierung und Investition	5			4					BWL II
Produktion und Unternehmensführung	5			4					BWL III
Steuerlehre	5		4					16	BWL IV
Mikroökonomik	5	4							VWL I
Makroökonomik	5		4						VWL II
Wirtschaftstheorie	5			4					VWL III
Wirtschaftspolitik	5				4			16	VWL IV
Buchhaltung	5	4							Rechnungswesen I
Kostenrechnung	5		4					8	Rechnungswesen II
Mathematische Grundlagen und Analysis	5	4							Mathematik I
Matrix-Algebra und Entscheidungstheorie	5		4					8	Mathematik II
Grundlagen der Statistik	5		4						Statistik I
Computergestützte statistische Verfahren	5			4				8	Statistik II
Grundlagen und Anwendungen IT	5	4							IT I
Programmierung und Datenorganisation	5		4					8	IT II
Grundlagen des Wirtschaftsrechts, Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht	5			4					Wirtschaftsrecht I
Handels-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht	5				4			8	Wirtschaftsrecht II
<b>Pflichtfachveranstaltungen</b>		24	24	24	12			84	$\Sigma$
<i>ECTS Pflichtfächer</i>		30	30	30	15			105	
<b>nachrichtlich:</b>									
Wahlpflichtfachveranstaltungen					12	24	12	48	
<i>ECTS Wahlpflichtfächer</i>					15	30	15	60	
Bachelorseminar							2	2	
<i>ECTS Bachelorarbeit</i>							12	12	
<i>ECTS Kolloquium</i>							3	3	
<b><math>\Sigma</math> SWS</b>		24	24	24	24	24	14	134	
<i><math>\Sigma</math> ECTS</i>		30	30	30	30	30	30	180	

**§ 3**  
**Wahlpflichtfächer**

- (1) Das Studienangebot im Wahlpflichtbereich besteht gem. § 15 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften aus Bereichen, die sich aus jeweils bis zu drei Wahlpflichtfächern im Umfang von jeweils vier SWS zusammensetzen und für die jeweils 5 ECTS-Kreditpunkte vergeben werden.
- (2) Es können weitere Wahlpflichtfächer aus Spezialbereichen der funktionalen Betriebswirtschaftslehre, der institutionellen Betriebswirtschaftslehre, der quantitativen Verfahren, des Informationsmanagements, der Theorie der Volkswirtschaft, der Politik der Volkswirtschaft, des Wirtschaftsrechts oder der Wirtschaftsphilosophie angeboten werden. Diese müssen während der Vorlesungszeit des jeweils vorangehenden Semesters durch Beschluss des Fakultätsrates festgelegt und den Studierenden bekanntgegeben werden.
- (3) Es wird empfohlen, im 4. Semester 15 ECTS-Kreditpunkten entsprechende, im 5. Semester 30 ECTS-Kreditpunkten entsprechende und im 6. Semester 15 ECTS-Kreditpunkten entsprechende Module zu absolvieren.
- (4) Es ist an einem Bachelorseminar im Umfang von 2 SWS teilzunehmen.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2014/2015 das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften im ersten Fachsemester beginnen.

Schmalkalden, den 15. August 2014

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Prüfungsordnung  
für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts)  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden**

**vom 15. August 2014**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre. Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 13. November 2013 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 11. Dezember 2013 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 15. August 2014 die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Regelstudienzeit und Leistungsumfang
- § 3 Praktisches Studiensemester
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen
- § 10 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsausschuss der Fakultät
- § 13 Prüfer
- § 14 Zuständigkeiten
- § 15 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 16 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 17 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 18 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 19 Kolloquium
- § 20 Zusatzfächer
- § 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 22 Bachelorgrad, Bachelorurkunde und Diploma Supplement
- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 25 Inkrafttreten

**§ 1**

**Geltungsbereich, Bezeichnungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung nach § 49 ThürHG gilt für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden.
- (2) Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung soweit möglich in weiblicher Form.

**§ 2**

**Regelstudienzeit und Leistungsumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.
- (2) Es sind mindestens 210 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben.

### **§ 3**

#### **Praktisches Studiensemester**

- (1) Das praktische Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Voraussetzung für die Zulassung zum praktischen Studiensemester ist das Bestehen von mindestens 14 Pflichtfächern.
- (2) Für ein erfolgreich abgeschlossenes praktisches Studiensemester erhält der Kandidat 30 ECTS-Kreditpunkte, die nicht in die Gesamtnote einfließen.

### **§ 4**

#### **Prüfungsaufbau**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Fachprüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Fachprüfungen werden als Prüfungsleistungen studienbegleitend abgenommen.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (Klausuren). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 7 Abs. 1 benotet. In Wahlpflichtfächern kann die Note einer Prüfungsleistung bis zu 20% von vorlesungsbegleitenden Leistungen abhängen; das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit darf nur ausgegeben werden (§ 17 Abs. 3), wenn eine Prüfungsvorleistung nachgewiesen worden ist. Eine Prüfungsvorleistung ist eine benotete Studienarbeit mit vierwöchiger Bearbeitungszeit. Sie wird im Zusammenhang mit einer Wahlpflichtveranstaltung erbracht. Bei der Notengebung wird eine Prüfungsvorleistung wie eine Prüfungsleistung behandelt (§ 7).

### **§ 5**

#### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) An den Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Fachhochschule Schmalkalden an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre das ganze Semester vor der jeweiligen Fachprüfung eingeschrieben ist.
- (2) Zur Teilnahme an einer Fachprüfung wird nur zugelassen, wer sich vorher innerhalb der jeweils durch Aushang bekanntgegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim Zentralen Prüfungsamt für diese Fachprüfung angemeldet hat. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich. Sie ist dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) der Kandidat die Diplomvorprüfung bzw. die Bachelorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
  - c) der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung nicht eingehalten hat.

### **§ 6**

#### **Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind schriftlich zu erbringen. Sie dürfen nicht ausschließlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein. In Wahlpflichtfächern kann die Note der Prüfungsleistung bis zu 20% von vorlesungsbegleitenden Leistungen abhängen; das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt.
- (2) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

- (3) In den Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (4) Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Die Dauer der Prüfungsleistungen beträgt 60 Minuten.

## **§ 7**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Gesamtnote (§ 21) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Fachprüfungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

## **§ 8**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten vom Leistungsnachweis grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest und bei Wiederholungsprüfungen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, ist die Prüfungsleistung im Pflichtbereich im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters zu wiederholen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss der Fakultät überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für jede bestandene Fachprüfung erhält der Kandidat die zugeordneten ECTS-Kreditpunkte. Für jede nichtbestandene Prüfungsleistung erhält der Kandidat die den Kreditpunkten entsprechenden Maluspunkte.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, die Prüfungsvorleistung bestanden, mindestens 165 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen gesammelt sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Davon sind neben dem Pflichtfach Wirtschaftsenglisch mindestens 5 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen in englischer Sprache zu erbringen, die sich auf englischsprachige Lehrveranstaltungen beziehen, oder es ist die Bachelorarbeit in englischer Sprache zu schreiben; hiervon wird abgesehen, wenn der Kandidat den ToEFL mit mindestens 533 (paper-based) bzw. 200 (computer-based) bzw. 72 (internet-based) Punkten nachweist.
- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Fachprüfung im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist oder mehr als 60 Maluspunkte erreicht wurden, ohne dass im selben Prüfungszeitraum insgesamt mindestens 165 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen erzielt wurden.
- (4) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben. Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden, wird er darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.
- (5) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 10**

### **Wiederholung der Prüfungsleistungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Pflichtbereich können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung im Pflichtbereich ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters zu wiederholen. Eine Fachprüfung im Pflichtbereich gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung dreimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Wahlpflichtbereich können solange wiederholt werden, wie 60 Maluspunkte nicht überschritten sind.

## **§ 11**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in anderen Studiengängen an der Fachhochschule Schmalkalden erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Praxissemestern erfolgt auf Antrag. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 12**

### **Prüfungsausschuss der Fakultät**

- (1) Für die Organisation von Bachelorprüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören fünf Professoren und zwei studentische Mitglieder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften bestellt. Der Prüfungsausschuss der Fakultät wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen. Der Prüfungsausschuss der Fakultät gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 13**

### **Prüfer**

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (3) Für die Prüfer gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 14**

### **Zuständigkeiten**

- (1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 9).
- (2) Der Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet
  1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 8),
  2. über die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 11),
  3. über die Bestellung der Prüfer (§ 13) und
  4. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 17 Abs. 5).
- (3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät in Fragen der Prüfungsordnung.

## **§ 15**

### **Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung**

- (1) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

**§ 16**  
**Art und Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Als Pflichtfächer sind folgende 21 Fachprüfungen erfolgreich abzulegen:

Allgemeinmodul I  
Allgemeinmodul II  
Allgemeinmodul III

BWL I  
BWL II  
BWL III  
BWL IV

VWL I  
VWL II  
VWL III  
VWL IV

Rechnungswesen I  
Rechnungswesen II

Mathematik I  
Mathematik II

Statistik I  
Statistik II

Informationstechnologie I  
Informationstechnologie II

Wirtschaftsrecht I  
Wirtschaftsrecht II

(2) Darüber hinaus sind in Wahlpflichtfächern Fachprüfungen erfolgreich abzulegen, die insgesamt mindestens 60 ECTS-Kreditpunkten entsprechen. Der Katalog der Prüfungsfächer des Wahlpflichtbereichs umfasst jeweils bis zu drei Wahlpflichtfächer in folgenden Bereichen, für die jeweils 5 ECTS-Kreditpunkte vergeben werden:

Empirische Wirtschaftsforschung  
Existenzgründung und -sicherung  
Finanzmanagement  
Finanzwissenschaft  
Gesundheits- und Umweltökonomik  
International Management  
Internationale Wirtschaftsbeziehungen  
Management Accounting and Management Control  
Marketing  
Quantitative Methoden  
Personalmanagement und Organisation  
Steuern und Bilanzen  
Tourismuskirtschaft

(3) Mindestens 40 der in Wahlpflichtfächern zu erzielenden ECTS-Kreditpunkte sind in folgenden Bereichen zu erwerben:

Existenzgründung und -sicherung  
Finanzmanagement  
International Management  
Management Accounting and Management Control  
Marketing  
Personalmanagement und Organisation  
Steuern und Bilanzen  
Tourismuskirtschaft

- (4) Außerdem können nach Maßgabe der Studienordnung weitere Wahlpflichtfächer aus Spezialbereichen der funktionalen Betriebswirtschaftslehre, der institutionellen Betriebswirtschaftslehre, der quantitativen Verfahren, des Informationsmanagements, der Theorie der Volkswirtschaft, der Politik der Volkswirtschaft, des Wirtschaftsrechts oder der Wirtschaftsphilosophie angeboten werden.
- (5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

#### **§ 17**

##### **Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in einem Gebiet zu schreiben, das dem Pflichtbereich der Betriebswirtschaftslehre oder einem der in § 16 Abs. 3 genannten Bereiche zuzuordnen ist.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor ausgegeben und betreut. Sofern dieser nicht der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angehört, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss der Fakultät. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Die Ausgabe der Bachelorarbeit kann erst erfolgen, wenn der Kandidat alle 21 Fachprüfungen des Pflichtbereichs erfolgreich abgelegt hat und mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte im Wahlpflichtbereich erworben hat. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens fünf Wochen verlängert werden.

#### **§ 18**

##### **Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie in geeigneter elektronischer Form beim Betreuer abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt durch den betreuenden Professor und einen weiteren Prüfer. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Eine Rundung erfolgt nach § 7 Abs. 2 Satz 2. Die Begutachtung muss spätestens drei Monate nach Abgabe abgeschlossen sein.
- (3) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist oder bei nicht fristgerechter Abgabe nur einmal wiederholt werden.
- (4) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält der Kandidat 12 ECTS-Kreditpunkte.

#### **§ 19**

##### **Kolloquium**

- (1) Im Rahmen eines Kolloquiums soll der Kandidat seine Bachelorarbeit erläutern. Das Kolloquium erstreckt sich auch auf Fragen aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Bachelorarbeit entnommen ist.
- (2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn 165 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen erreicht sind und die Bachelorarbeit bestanden ist.
- (3) Das Kolloquium wird analog § 7 Abs. 1 benotet. Ein nicht bestanden Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

- (4) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (5) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten.
- (6) Für das bestandene Kolloquium erhält der Kandidat 3 ECTS-Kreditpunkte.

#### **§ 20 Zusatzfächer**

- (1) Der Kandidat kann sich in mehr als den vorgeschriebenen Wahlpflichtfächern einer Fachprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.
- (2) Der Kandidat kann sich in Zusatzfächern Fachprüfungen unterziehen, solange er nicht
  - mehr als 180 ECTS-Kreditpunkte aus Fachprüfungen hat,
  - mehr als 60 Maluspunkte hat oder
  - das Kolloquium abgelegt hat.
- (3) Die Zusatzfächer können vom Kandidaten dem Zentralen Prüfungsamt benannt werden. Ohne ausdrückliche Benennung gehen die Wahlpflichtfächer mit den besten Noten in die Gesamtnote ein. Bei Notengleichheit ist die chronologische Reihenfolge der Prüfungen entscheidend. Die übrigen Wahlpflichtfächer gelten als Zusatzfächer.
- (4) Das erste Wahlpflichtfach, mit dem der Kandidat 165 ECTS-Kreditpunkte überschreitet, gilt nicht als Zusatzfach, sondern geht vollständig in die Gesamtnote ein.

#### **§ 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als Summe der mit der jeweiligen ECTS-Kreditpunktezah im Verhältnis zur insgesamt erzielten ECTS-Kreditpunktezah gewichteten Einzelnote
  - a) der Fachprüfungen an der Fachhochschule Schmalkalden,
  - b) der ggf. an Partneruniversitäten im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen,
  - c) der Bachelorarbeit und
  - d) des Kolloquiums.Eine Rundung erfolgt nach § 7 Abs. 2 Satz 2.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Fachnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben. Auf Antrag des Kandidaten werden das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 20) und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium erfolgreich absolviert worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.

#### **§ 22 Bachelorgrad, Bachelorurkunde und Diploma Supplement**

- (1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Grad eines „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. In das Diploma Supplement ist die statistische Verteilung der Gesamtnoten der Bachelorabsolventen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften in den letzten fünf Studienjahren aufzunehmen.

### **§ 23**

#### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 8 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

### **§ 24**

#### **Einsicht in die Prüfungsakte**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

### **§ 25**

#### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2014/2015 das Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre beginnen.

Schmalkalden, den 15. August 2014

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Studienordnung  
für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts)  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden**

**vom 15. August 2014**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Fachhochschule Schmalkalden am 15. August 2014 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre. Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 13. November 2013 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 11. Dezember 2013 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 15. August 2014 die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Pflichtfächer
- § 3 Wahlpflichtfächer
- § 4 Praktisches Studiensemester
- § 5 Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre.

**§ 2  
Pflichtfächer**

Die Inhalte, der Stundenumfang in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die ECTS-Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen in den sechs theoretischen Studiensemestern gem. § 16 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

<b>Pflichtfachveranstaltungen</b>	<b>ECTS</b>	<b>Fach sem. 1</b>	<b>Fach sem. 2</b>	<b>Fach sem. 3</b>	<b>Fach sem. 4</b>	<b>Fach sem. 5</b>	<b>Fach sem. 6</b>	<b>Σ</b>	<b>Fachprüfungen</b>
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	5	4							Allgemeinmodul I
Wirtschaftsenglisch	5				4				Allgemeinmodul II
Schlüsselqualifikationen	5			4				12	Allgemeinmodul III
Absatzwirtschaft	5	4							BWL I
Finanzierung und Investition	5			4					BWL II
Produktion und Unternehmensführung	5			4					BWL III
Steuerlehre	5		4					16	BWL IV
Mikroökonomik	5	4							VWL I
Makroökonomik	5		4						VWL II
Wirtschaftstheorie	5			4					VWL III
Wirtschaftspolitik	5				4			16	VWL IV
Buchhaltung	5	4							Rechnungswesen I
Kostenrechnung	5		4					8	Rechnungswesen II
Mathematische Grundlagen und Analysis	5	4							Mathematik I
Matrix-Algebra und Entscheidungstheorie	5		4					8	Mathematik II
Grundlagen der Statistik	5		4						Statistik I
Computergestützte statistische Verfahren	5			4				8	Statistik II
Grundlagen und Anwendungen IT	5	4							IT I
Programmierung und Datenorganisation	5		4					8	IT II
Grundlagen des Wirtschaftsrechts, Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht	5			4					Wirtschaftsrecht I
Handels-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht	5				4			8	Wirtschaftsrecht II
<b>Pflichtfachveranstaltungen</b>		24	24	24	12			84	Σ
<i>ECTS Pflichtfächer</i>		30	30	30	15			105	
<b>nachrichtlich:</b>									
Wahlpflichtfachveranstaltungen					12	24	12	48	
<i>ECTS Wahlpflichtfächer</i>					15	30	15	60	
Bachelorseminar							2	2	
<i>ECTS Bachelorarbeit</i>							12	12	
<i>ECTS Kolloquium</i>							3	3	
<i>ECTS Praktisches Studiensemester</i>	30								
<b>Σ SWS</b>		24	24	24	24	24	14	134	
<b>Σ ECTS</b>	30	30	30	30	30	30	30	210	

### **§ 3** **Wahlpflichtfächer**

- (1) Das Studienangebot im Wahlpflichtbereich besteht gem. § 16 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre aus Bereichen, die sich aus jeweils bis zu drei Wahlpflichtfächern im Umfang von jeweils vier SWS zusammensetzen und für die jeweils 5 ECTS-Kreditpunkte vergeben werden.
- (2) Es können weitere Wahlpflichtfächer aus Spezialbereichen der funktionalen Betriebswirtschaftslehre, der institutionellen Betriebswirtschaftslehre, der quantitativen Verfahren, des Informationsmanagements, der Theorie der Volkswirtschaft, der Politik der Volkswirtschaft, des Wirtschaftsrechts oder der Wirtschaftsphilosophie angeboten werden. Diese müssen während der Vorlesungszeit des jeweils vorangehenden Semesters durch Beschluss des Fakultätsrates festgelegt und den Studierenden bekanntgegeben werden.
- (3) Es wird empfohlen, im 4. theoretischen Studiensemester 15 ECTS-Kreditpunkten entsprechende, im 5. theoretischen Studiensemester 30 ECTS-Kreditpunkten entsprechende und im 6. theoretischen Studiensemester 15 ECTS-Kreditpunkten entsprechende Module zu absolvieren.
- (4) Es ist an einem Bachelorseminar im Umfang von 2 SWS teilzunehmen.

### **§ 4** **Praktisches Studiensemester**

- (1) Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist ein praktisches Studiensemester mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen enthalten. Eine Anrechnung von Ausbildung oder beruflicher Tätigkeit erfolgt nicht. Das praktische Studiensemester wird von der Fachhochschule begleitet.
- (2) Ziel des praktischen Studiensemesters ist die Erlangung der Befähigung zur Lösung von konkreten praktischen Aufgabenstellungen. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit relevant sind.
- (3) Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.
- (4) Das praktische Studiensemester wird in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen.
- (5) Nach Zustimmung des Leiters des Praktikantenamts der Fakultät Wirtschaftswissenschaften schließen die Studierenden und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem:
  1. die Verpflichtung der Studierenden,
    - a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
    - b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
    - c) den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
    - d) einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) nach Maßgabe der Fakultät zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
    - e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Fachhochschule und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung anzuzeigen;
  2. die Verpflichtung der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung,
    - a) die Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
    - b) den Studierenden die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen,
    - c) die von den Studierenden zu erstellenden Berichte zu prüfen,
    - d) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
    - e) einen Praktikumsbetreuer zu benennen.

Eine Ausfertigung des Praktikumsvertrages ist von den Studierenden unverzüglich dem Leiter des Praktikantenamtes zu übergeben.

- (6) Die Studierenden sind während des praktischen Studienseesters nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (7) Auf der Grundlage des Praktikumsberichts und des Tätigkeitsnachweises entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Studierenden das praktische Studiensesemester erfolgreich abgeleistet haben und stellt hierüber eine entsprechende Bescheinigung aus.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2014/2015 das Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre im ersten Fachsemester beginnen.

Schmalkalden, den 15. August 2014

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Prüfungsordnung  
für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor of Arts)  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden**

**vom 15. August 2014**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre. Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 13. November 2013 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 11. Dezember 2013 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 15. August 2014 die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Regelstudienzeit und Leistungsumfang
- § 3 Praktisches Studiensemester
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen
- § 10 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsausschuss der Fakultät
- § 13 Prüfer
- § 14 Zuständigkeiten
- § 15 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 16 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 17 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 18 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 19 Kolloquium
- § 20 Zusatzfächer
- § 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 22 Bachelorgrad, Bachelorurkunde und Diploma Supplement
- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 25 Inkrafttreten

**§ 1**

**Geltungsbereich, Bezeichnungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung nach § 49 ThürHG gilt für den Studiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden.
- (2) Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung soweit möglich in weiblicher Form.

**§ 2**

**Regelstudienzeit und Leistungsumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.
- (2) Es sind mindestens 210 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben.

### **§ 3**

#### **Praktisches Studiensemester**

- (1) Das praktische Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Voraussetzung für die Zulassung zum praktischen Studiensemester ist das Bestehen von mindestens 14 Pflichtfächern.
- (2) Für ein erfolgreich abgeschlossenes praktisches Studiensemester erhält der Kandidat 30 ECTS-Kreditpunkte, die nicht in die Gesamtnote einfließen.

### **§ 4**

#### **Prüfungsaufbau**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Fachprüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Fachprüfungen werden als Prüfungsleistungen studienbegleitend abgenommen.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (Klausuren). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 7 Abs. 1 benotet. In Wahlpflichtfächern kann die Note einer Prüfungsleistung bis zu 20% von vorlesungsbegleitenden Leistungen abhängen; das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit darf nur ausgegeben werden (§ 17 Abs. 3), wenn eine Prüfungsvorleistung nachgewiesen worden ist. Eine Prüfungsvorleistung ist eine benotete Studienarbeit mit vierwöchiger Bearbeitungszeit. Sie wird im Zusammenhang mit einer Wahlpflichtveranstaltung erbracht. Bei der Notengebung wird eine Prüfungsvorleistung wie eine Prüfungsleistung behandelt (§ 7).

### **§ 5**

#### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) An den Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Fachhochschule Schmalkalden an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre das ganze Semester vor der jeweiligen Fachprüfung eingeschrieben ist.
- (2) Zur Teilnahme an einer Fachprüfung wird nur zugelassen, wer sich vorher innerhalb der jeweils durch Aushang bekanntgegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim Zentralen Prüfungsamt für diese Fachprüfung angemeldet hat. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich. Sie ist dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) der Kandidat die Diplomvorprüfung bzw. die Bachelorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
  - c) der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung nicht eingehalten hat.

### **§ 6**

#### **Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind schriftlich zu erbringen. Sie dürfen nicht ausschließlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein. In Wahlpflichtfächern kann die Note der Prüfungsleistung bis zu 20% von vorlesungsbegleitenden Leistungen abhängen; das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt.
- (2) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

- (3) In den Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (4) Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Die Dauer der Prüfungsleistungen beträgt 60 Minuten.

## **§ 7**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Gesamtnote (§ 21) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Fachprüfungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

## **§ 8**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten vom Leistungsnachweis grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest und bei Wiederholungsprüfungen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, ist die Prüfungsleistung im Pflichtbereich im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters zu wiederholen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss der Fakultät überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für jede bestandene Fachprüfung erhält der Kandidat die zugeordneten ECTS-Kreditpunkte. Für jede nichtbestandene Prüfungsleistung erhält der Kandidat die den Kreditpunkten entsprechenden Maluspunkte.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, die Prüfungsvorleistung bestanden, mindestens 165 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen gesammelt sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Davon sind über das Pflichtfach Wirtschaftsenglisch hinaus mindestens 5 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen in englischer Sprache zu erbringen, die sich auf englischsprachige Lehrveranstaltungen beziehen, oder es ist die Bachelorarbeit in englischer Sprache zu schreiben; hiervon wird abgesehen, wenn der Kandidat den ToEFL mit mindestens 533 (paper-based) bzw. 200 (computer-based) bzw. 72 (internet-based) Punkten nachweist.
- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Fachprüfung im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist oder mehr als 60 Maluspunkte erreicht wurden, ohne dass im selben Prüfungszeitraum insgesamt mindestens 165 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen erzielt wurden.
- (4) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben. Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden, wird er darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.
- (5) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 10**

### **Wiederholung der Prüfungsleistungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Pflichtbereich können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung im Pflichtbereich ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters zu wiederholen. Eine Fachprüfung im Pflichtbereich gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung dreimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Wahlpflichtbereich können solange wiederholt werden, wie 60 Maluspunkte nicht überschritten sind.

## **§ 11**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in anderen Studiengängen an der Fachhochschule Schmalkalden erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Praxissemestern erfolgt auf Antrag. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 12**

### **Prüfungsausschuss der Fakultät**

- (1) Für die Organisation von Bachelorprüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören fünf Professoren und zwei studentische Mitglieder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften bestellt. Der Prüfungsausschuss der Fakultät wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen. Der Prüfungsausschuss der Fakultät gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 13**

### **Prüfer**

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (3) Für die Prüfer gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 14**

### **Zuständigkeiten**

- (1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 9).
- (2) Der Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet
  1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 8),
  2. über die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 11),
  3. über die Bestellung der Prüfer (§ 13) und
  4. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 17 Abs. 5).
- (3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät in Fragen der Prüfungsordnung.

## **§ 15**

### **Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung**

- (1) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

**§ 16**  
**Art und Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Als Pflichtfächer sind folgende 21 Fachprüfungen erfolgreich abzulegen:

Allgemeinmodul I  
Allgemeinmodul II  
Allgemeinmodul III

BWL I  
BWL II  
BWL III  
BWL IV

VWL I  
VWL II  
VWL III  
VWL IV

Rechnungswesen I  
Rechnungswesen II

Mathematik I  
Mathematik II

Statistik I  
Statistik II

Informationstechnologie I  
Informationstechnologie II

Wirtschaftsrecht I  
Wirtschaftsrecht II

(2) Darüber hinaus sind in Wahlpflichtfächern Fachprüfungen erfolgreich abzulegen, die insgesamt mindestens 60 ECTS-Kreditpunkten entsprechen. Der Katalog der Prüfungsfächer des Wahlpflichtbereichs umfasst jeweils bis zu drei Wahlpflichtfächer in folgenden Bereichen, für die jeweils 5 ECTS-Kreditpunkte vergeben werden:

Empirische Wirtschaftsforschung  
Existenzgründung und -sicherung  
Finanzmanagement  
Finanzwissenschaft  
Gesundheits- und Umweltökonomik  
International Management  
Internationale Wirtschaftsbeziehungen  
Management Accounting and Management Control  
Marketing  
Quantitative Methoden  
Personalmanagement und Organisation  
Steuern und Bilanzen  
Tourismuswirtschaft

(3) Mindestens 40 der in Wahlpflichtfächern zu erzielenden ECTS-Kreditpunkte sind in folgenden Bereichen zu erwerben:

Empirische Wirtschaftsforschung  
Finanzwissenschaft  
Gesundheits- und Umweltökonomik  
Internationale Wirtschaftsbeziehungen  
Quantitative Methoden

(4) Außerdem können nach Maßgabe der Studienordnung weitere Wahlpflichtfächer aus Spezialbereichen der funktionalen Betriebswirtschaftslehre, der institutionellen Betriebswirtschaftslehre, der quantitativen Verfahren, des Informationsmanagements, der Theorie der Volkswirtschaft, der Politik der Volkswirtschaft, des Wirtschaftsrechts oder der Wirtschaftsphilosophie angeboten werden.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

### **§ 17**

#### **Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in einem Gebiet zu schreiben, das dem Pflichtbereich der Volkswirtschaftslehre oder einem der in § 16 Abs. 3 genannten Bereiche zuzuordnen ist.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor ausgegeben und betreut. Sofern dieser nicht der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angehört, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss der Fakultät. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Die Ausgabe der Bachelorarbeit kann erst erfolgen, wenn der Kandidat alle 21 Fachprüfungen des Pflichtbereichs erfolgreich abgelegt hat und mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte im Wahlpflichtbereich erworben hat. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens fünf Wochen verlängert werden.

### **§ 18**

#### **Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie in geeigneter elektronischer Form beim Betreuer abzugeben; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt durch den betreuenden Professor und einen weiteren Prüfer. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Eine Rundung erfolgt nach § 7 Abs. 2 Satz 2. Die Begutachtung muss spätestens drei Monate nach Abgabe abgeschlossen sein.
- (3) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist oder bei nicht fristgerechter Abgabe nur einmal wiederholt werden.
- (4) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält der Kandidat 12 ECTS-Kreditpunkte.

### **§ 19**

#### **Kolloquium**

- (1) Im Rahmen eines Kolloquiums soll der Kandidat seine Bachelorarbeit erläutern. Das Kolloquium erstreckt sich auch auf Fragen aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Bachelorarbeit entnommen ist.
- (2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn 165 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen erreicht sind und die Bachelorarbeit bestanden ist.
- (3) Das Kolloquium wird analog § 6 Abs. 1 benotet. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (4) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (5) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten.
- (6) Für das bestandene Kolloquium erhält der Kandidat 3 ECTS-Kreditpunkte.

## **§ 20** **Zusatzfächer**

- (1) Der Kandidat kann sich in mehr als den vorgeschriebenen Wahlpflichtfächern einer Fachprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.
- (2) Der Kandidat kann sich in Zusatzfächern Fachprüfungen unterziehen, solange er nicht
  - mehr als 180 ECTS-Kreditpunkte aus Fachprüfungen hat,
  - mehr als 60 Maluspunkte hat oder
  - das Kolloquium abgelegt hat.
- (3) Die Zusatzfächer können vom Kandidaten dem Zentralen Prüfungsamt benannt werden. Ohne ausdrückliche Benennung gehen die Wahlpflichtfächer mit den besten Noten in die Gesamtnote ein. Bei Notengleichheit ist die chronologische Reihenfolge der Prüfungen entscheidend. Die übrigen Wahlpflichtfächer gelten als Zusatzfächer.
- (4) Das erste Wahlpflichtfach, mit dem der Kandidat 165 ECTS-Kreditpunkte überschreitet, gilt nicht als Zusatzfach, sondern geht vollständig in die Gesamtnote ein.

## **§ 21** **Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als Summe der mit der jeweiligen ECTS-Kreditpunktzahl im Verhältnis zur insgesamt erzielten ECTS-Kreditpunktzahl gewichteten Einzelnote
  - a) der Fachprüfungen an der Fachhochschule Schmalkalden,
  - b) der ggf. an Partneruniversitäten im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen,
  - c) der Bachelorarbeit und
  - d) des Kolloquiums.Eine Rundung erfolgt nach § 7 Abs. 2 Satz 2.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Fachnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben. Auf Antrag des Kandidaten werden das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 20) und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium erfolgreich absolviert worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.

## **§ 22** **Bachelorgrad, Bachelorurkunde und Diploma Supplement**

- (1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Grad eines „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. In das Diploma Supplement ist die statistische Verteilung der Gesamtnoten der Bachelorabsolventen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften in den letzten fünf Studienjahren aufzunehmen.

### **§ 23**

#### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 7 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

### **§ 24**

#### **Einsicht in die Prüfungsakte**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

### **§ 25**

#### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2014/2015 das Studium im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre im ersten Fachsemester beginnen.

Schmalkalden, den 15. August 2014

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Studienordnung  
für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor of Arts)  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden**

**vom 15. August 2014**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Fachhochschule Schmalkalden am 15. August 2014 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre. Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 13. November 2013 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 11. Dezember 2013 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 15. August 2014 die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Pflichtfächer
- § 3 Wahlpflichtfächer
- § 4 Praktisches Studiensemester
- § 5 Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre.

**§ 2  
Pflichtfächer**

Die Inhalte, der Stundenumfang in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die ECTS-Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen in den sechs theoretischen Studiensemestern gem. § 16 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

<b>Pflichtfachveranstaltungen</b>	<b>ECTS</b>	<b>Fach sem. 1</b>	<b>Fach sem. 2</b>	<b>Fach sem. 3</b>	<b>Fach sem. 4</b>	<b>Fach sem. 5</b>	<b>Fach sem. 6</b>	<b>Σ</b>	<b>Fachprüfungen</b>
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	5	4							Allgemeinmodul I
Wirtschaftsenglisch	5				4				Allgemeinmodul II
Schlüsselqualifikationen	5			4				12	Allgemeinmodul III
Absatzwirtschaft	5	4							BWL I
Finanzierung und Investition	5			4					BWL II
Produktion und Unternehmensführung	5			4					BWL III
Steuerlehre	5		4					16	BWL IV
Mikroökonomik	5	4							VWL I
Makroökonomik	5		4						VWL II
Wirtschaftstheorie	5			4					VWL III
Wirtschaftspolitik	5				4			16	VWL IV
Buchhaltung	5	4							Rechnungswesen I
Kostenrechnung	5		4					8	Rechnungswesen II
Mathematische Grundlagen und Analysis	5	4							Mathematik I
Matrix-Algebra und Entscheidungstheorie	5		4					8	Mathematik II
Grundlagen der Statistik	5		4						Statistik I
Computergestützte statistische Verfahren	5			4				8	Statistik II
Grundlagen und Anwendungen IT	5	4							IT I
Programmierung und Datenorganisation	5		4					8	IT II
Grundlagen des Wirtschaftsrechts, Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht	5			4					Wirtschaftsrecht I
Handels-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht	5				4			8	Wirtschaftsrecht II
<b>Pflichtfachveranstaltungen</b>		24	24	24	12			84	Σ
<i>ECTS Pflichtfächer</i>		30	30	30	15			105	
<b>nachrichtlich:</b>									
Wahlpflichtfachveranstaltungen					12	24	12	48	
<i>ECTS Wahlpflichtfächer</i>					15	30	15	60	
Bachelorseminar							2	2	
<i>ECTS Bachelorarbeit</i>							12	12	
<i>ECTS Kolloquium</i>							3	3	
<i>ECTS Praktisches Studiensemester</i>	30								
<b>Σ SWS</b>		24	24	24	24	24	14	134	
<b>Σ ECTS</b>	30	30	30	30	30	30	30	210	

### **§ 3** **Wahlpflichtfächer**

- (1) Das Studienangebot im Wahlpflichtbereich besteht gem. § 15 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre aus Bereichen, die sich aus jeweils bis zu drei Wahlpflichtfächern im Umfang von jeweils vier SWS zusammensetzen und für die jeweils 5 ECTS-Kreditpunkte vergeben werden.
- (2) Es können weitere Wahlpflichtfächer aus Spezialbereichen der funktionalen Betriebswirtschaftslehre, der institutionellen Betriebswirtschaftslehre, der quantitativen Verfahren, des Informationsmanagements, der Theorie der Volkswirtschaft, der Politik der Volkswirtschaft, des Wirtschaftsrechts oder der Wirtschaftsphilosophie angeboten werden. Diese müssen während der Vorlesungszeit des jeweils vorangehenden Semesters durch Beschluss des Fakultätsrates festgelegt und den Studierenden bekanntgegeben werden.
- (3) Es wird empfohlen, im 4. theoretischen Studiensemester 15 ECTS-Kreditpunkten entsprechende, im 5. theoretischen Studiensemester 30 ECTS-Kreditpunkten entsprechende und im 6. theoretischen Studiensemester 15 ECTS-Kreditpunkten entsprechende Module zu absolvieren.
- (4) Es ist an einem Bachelorseminar im Umfang von 2 SWS teilzunehmen.

### **§ 4** **Praktisches Studiensemester**

- (1) Im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre ist ein praktisches Studiensemester mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen enthalten. Eine Anrechnung von Ausbildung oder beruflicher Tätigkeit erfolgt nicht. Das praktische Studiensemester wird von der Fachhochschule begleitet.
- (2) Ziel des praktischen Studiensemesters ist die Erlangung der Befähigung zur Lösung von konkreten praktischen Aufgabenstellungen. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit relevant sind.
- (3) Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.
- (4) Das praktische Studiensemester wird in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen.
- (5) Nach Zustimmung des Leiters des Praktikantenamtes der Fakultät Wirtschaftswissenschaften schließen die Studierenden und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem:
  1. die Verpflichtung der Studierenden,
    - a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
    - b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
    - c) den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
    - d) einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) nach Maßgabe der Fakultät zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
    - e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Fachhochschule und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung anzuzeigen;
  2. die Verpflichtung der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung,
    - a) die Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
    - b) den Studierenden die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen,
    - c) die von den Studierenden zu erstellenden Berichte zu prüfen,
    - d) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
    - e) einen Praktikumsbetreuer zu benennen.

Eine Ausfertigung des Praktikumsvertrages ist von den Studierenden unverzüglich dem Leiter des Praktikantenamtes zu übergeben.

- (6) Die Studierenden sind während des praktischen Studienseesters nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (7) Auf der Grundlage des Praktikumsberichts und des Tätigkeitsnachweises entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Studierenden das praktische Studiensesemester erfolgreich abgeleistet haben und stellt hierüber eine entsprechende Bescheinigung aus.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2014/2015 das Studium im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre beginnen.

Schmalkalden, den 15. August 2014

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Prüfungsordnung  
für den Studiengang International Business and Economics (Bachelor of Arts)  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden**

**vom 15. August 2014**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business and Economics. Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 13. November 2013 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 11. Dezember 2013 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 15. August 2014 die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Regelstudienzeit und Leistungsumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungsausschuss der Fakultät
- § 12 Prüfer
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 15 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 16 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 18 Kolloquium
- § 19 Zusatzfächer
- § 20 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 21 Bachelorgrad, Bachelorurkunde und Diploma Supplement
- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 24 Inkrafttreten

**§ 1**

**Geltungsbereich, Bezeichnungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung nach § 49 ThürHG gilt für den Studiengang International Business and Economics mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden.
- (2) Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung soweit möglich in weiblicher Form.

**§ 2**

**Regelstudienzeit und Leistungsumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Davon ist ein Semester an einer ausländischen Partnerhochschule zu absolvieren. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass ein ToEFL mit mindestens 550 (paper-based) bzw. 213 (computer-based) bzw. 79 (internet-based) Punkten nachgewiesen wird; dies gilt insbesondere, wenn das Auslandssemester in einem Land absolviert wird, dessen Amtssprache Englisch ist.

- (2) Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.
- (3) Es sind mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben.

### **§ 3** **Prüfungsaufbau**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Fachprüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Fachprüfungen werden als Prüfungsleistungen studienbegleitend abgenommen.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (Klausuren). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 6 Abs. 1 benotet. In Wahlpflichtfächern kann die Note einer Prüfungsleistung bis zu 20% von vorlesungsbegleitenden Leistungen abhängen; das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit darf nur ausgegeben werden (§ 16 Abs. 3), wenn eine Prüfungsvorleistung nachgewiesen worden ist. Diese ist eine benotete Studienarbeit mit vierwöchiger Bearbeitungszeit. Sie wird im Zusammenhang mit einer Wahlpflichtveranstaltung erbracht. Bei der Notengebung wird eine Prüfungsvorleistung wie eine Prüfungsleistung behandelt (§ 6).

### **§ 4** **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) An den Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Fachhochschule Schmalkalden an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften für den Bachelorstudiengang International Business and Economics das ganze Semester vor der jeweiligen Fachprüfung eingeschrieben ist.
- (2) Zur Teilnahme an einer Fachprüfung wird nur zugelassen, wer sich vorher innerhalb der jeweils durch Aushang bekanntgegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim Zentralen Prüfungsamt für diese Fachprüfung angemeldet hat. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich. Sie ist dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) der Kandidat die Diplomvorprüfung bzw. die Bachelorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
  - c) der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung nicht eingehalten hat.

### **§ 5** **Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind schriftlich zu erbringen. Sie dürfen nicht ausschließlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein. In Wahlpflichtfächern kann die Note der Prüfungsleistung bis zu 20% von vorlesungsbegleitenden Leistungen abhängen; das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt.
- (2) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.
- (3) In den Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (4) Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Die Dauer der Prüfungsleistungen beträgt 60 Minuten.

## § 6

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Gesamtnote (§ 20) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Fachprüfungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

## § 7

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten vom Leistungsnachweis ausgeschlossen.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest und bei Wiederholungsprüfungen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, ist die Prüfungsleistung im Pflichtbereich im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters zu wiederholen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss der Fakultät überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 8

### Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für jede bestandene Fachprüfung erhält der Kandidat die zugeordneten ECTS-Kreditpunkte. Für jede nichtbestandene Prüfungsleistung erhält der Kandidat die Kreditpunkten entsprechenden Maluspunkte.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsvorleistung bestanden, mindestens 165 ECTS-Kreditpunkte gesammelt sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Fachprüfung im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist oder mehr als 60 Maluspunkte erreicht wurden, ohne dass im selben Prüfungszeitraum insgesamt mindestens 165 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen erzielt wurden.
- (4) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben. Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden, wird er darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.
- (5) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

### **§ 9**

#### **Wiederholung der Prüfungsleistungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Pflichtbereich können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung im Pflichtbereich ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters zu wiederholen. Eine Fachprüfung im Pflichtbereich gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung dreimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Wahlpflichtbereich können solange wiederholt werden, wie 60 Maluspunkte nicht überschritten sind.

### **§ 10**

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in anderen Studiengängen an der Fachhochschule Schmalkalden erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Praxissemestern erfolgt auf Antrag. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### **§ 11**

#### **Prüfungsausschuss der Fakultät**

- (1) Für die Organisation von Bachelorprüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören fünf Professoren und zwei studentische Mitglieder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften bestellt. Der Prüfungsausschuss der Fakultät wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

- (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen. Der Prüfungsausschuss der Fakultät gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 12** **Prüfer**

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (3) Für die Prüfer gilt § 11 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 13** **Zuständigkeiten**

- (1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 8).
- (2) Der Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet
  1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 7),
  2. über die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 10),
  3. über die Bestellung der Prüfer (§ 12) und
  4. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 16 Abs. 5).
- (3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät in Fragen der Prüfungsordnung.

## **§ 14** **Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung**

- (1) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

## **§ 15** **Art und Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Als Pflichtfächer sind folgende 21 Fachprüfungen erfolgreich abzulegen, für die jeweils 5 ECTS-Kreditpunkte vergeben werden:

Allgemeinmodul I  
Allgemeinmodul II  
Allgemeinmodul III

BWL I  
BWL II  
BWL III  
BWL IV

VWL I  
VWL II  
VWL III  
VWL IV

Rechnungswesen I  
Rechnungswesen II

Mathematik I  
Mathematik II

Statistik I  
Statistik II

Informationstechnologie I  
Informationstechnologie II

Wirtschaftsrecht I  
Wirtschaftsrecht II

- (2) Darüber hinaus sind in Wahlpflichtfächern Fachprüfungen erfolgreich abzulegen, die insgesamt mindestens 60 ECTS-Kreditpunkten entsprechen. Der Katalog der Prüfungsfächer des Wahlpflichtbereichs umfasst jeweils bis zu drei Wahlpflichtfächer in folgenden Bereichen, für die jeweils 5 ECTS-Kreditpunkte vergeben werden:

Empirische Wirtschaftsforschung  
Existenzgründung und -sicherung  
Finanzmanagement  
Finanzwissenschaft  
Gesundheits- und Umweltökonomik  
International Management  
Internationale Wirtschaftsbeziehungen  
Management Accounting and Management Control  
Marketing  
Personalmanagement und Organisation  
Quantitative Methoden  
Steuern und Bilanzen  
Tourismuswirtschaft

- (3) Mindestens 25, aber weniger als 40 der in Wahlpflichtfächern zu erzielenden ECTS-Kreditpunkte sind in folgenden Bereichen zu erwerben:

Existenzgründung und -sicherung  
Finanzmanagement  
International Management  
Management Accounting and Management Control  
Marketing  
Personalmanagement und Organisation  
Steuern und Bilanzen  
Tourismuswirtschaft

Außerdem sind mindestens 25, aber weniger als 40 der in Wahlpflichtfächern zu erzielenden ECTS-Kreditpunkte in folgenden Bereichen erfolgreich zu erwerben:

Empirische Wirtschaftsforschung  
Finanzwissenschaft  
Gesundheits- und Umweltökonomik  
Internationale Wirtschaftsbeziehungen  
Quantitative Methoden

- (4) Mindestens 30 der in Wahlpflichtfächern zu erwerbenden ECTS-Kreditpunkte sind in englischer Sprache erfolgreich abzulegen, davon mindestens 20 ECTS-Kreditpunkte während des Semesters an einer ausländischen Partnerhochschule. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen absolvierte Wahlpflichtfächer anerkennen. In einem von der Fachhochschule Schmalkalden und der aufnehmenden Partnerhochschule zu unterzeichnenden Learning Agreement ist zu vereinbaren, welche Wahlpflichtfächer an der Partnerhochschule zu absolvieren sind.

- (5) Außerdem können nach Maßgabe der Studienordnung weitere Wahlpflichtfächer aus Spezialbereichen der funktionalen Betriebswirtschaftslehre, der institutionellen Betriebswirtschaftslehre, der quantitativen Verfahren, des Informationsmanagements, der Theorie der Volkswirtschaft, der Politik der Volkswirtschaft, des Wirtschaftsrechts oder der Wirtschaftsphilosophie angeboten werden.
- (6) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

#### **§ 16**

##### **Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor ausgegeben und betreut. Sofern dieser nicht der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angehört, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in englischer Sprache zu schreiben.
- (4) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss der Fakultät. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Die Ausgabe der Bachelorarbeit kann erst erfolgen, wenn der Kandidat alle 21 Fachprüfungen des Pflichtbereichs erfolgreich abgelegt hat und mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte im Wahlpflichtbereich erworben hat. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens fünf Wochen verlängert werden.

#### **§ 17**

##### **Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie in geeigneter elektronischer Form beim Betreuer abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt durch den betreuenden Professor und einen weiteren Prüfer. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 2 Satz 2. Die Begutachtung muss spätestens drei Monate nach Abgabe abgeschlossen sein.
- (3) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist oder bei nicht fristgerechter Abgabe nur einmal wiederholt werden.
- (4) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält der Kandidat 12 ECTS-Kreditpunkte.

#### **§ 18**

##### **Kolloquium**

- (1) Im Rahmen eines Kolloquiums soll der Kandidat seine Bachelorarbeit erläutern. Das Kolloquium erstreckt sich auch auf Fragen aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Bachelorarbeit entnommen ist.
- (2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn 165 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen erreicht sind und die Bachelorarbeit bestanden ist.
- (3) Das Kolloquium ist in englischer Sprache zu absolvieren.

- (4) Das Kolloquium wird analog § 6 Abs. 1 benotet. Ein nicht bestandenenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (5) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (6) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten.
- (7) Für das bestandene Kolloquium erhält der Kandidat 3 ECTS-Kreditpunkte.

### **§ 19 Zusatzfächer**

- (1) Der Kandidat kann sich in mehr als den vorgeschriebenen Wahlpflichtfächern einer Fachprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.
- (2) Der Kandidat kann sich in Zusatzfächern Fachprüfungen unterziehen, solange er nicht
  - mehr als 180 ECTS-Kreditpunkte aus Fachprüfungen hat,
  - mehr als 60 Maluspunkte hat oder
  - das Kolloquium abgelegt hat.
- (3) Die Zusatzfächer können vom Kandidaten dem Zentralen Prüfungsamt benannt werden. Ohne ausdrückliche Benennung gehen die Wahlpflichtfächer mit den besten Noten in die Gesamtnote ein. Bei Notengleichheit ist die chronologische Reihenfolge der Prüfungen entscheidend. Die übrigen Wahlpflichtfächer gelten als Zusatzfächer.
- (4) Das erste Wahlpflichtfach, mit dem der Kandidat 165 ECTS-Kreditpunkte überschreitet, gilt nicht als Zusatzfach, sondern geht vollständig in die Gesamtnote ein.

### **§ 20 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als Summe der mit der jeweiligen ECTS-Kreditpunktzahl im Verhältnis zur insgesamt erzielten ECTS-Kreditpunktzahl gewichteten Einzelnote
  - a) der Fachprüfungen an der Fachhochschule Schmalkalden,
  - b) der an Partneruniversitäten im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen,
  - c) der Bachelorarbeit und
  - d) des Kolloquiums.Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 2 Satz 2.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Fachnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben. Auf Antrag des Kandidaten werden das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 19) und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium erfolgreich absolviert worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.

### **§ 21 Bachelorgrad, Bachelorurkunde und Diploma Supplement**

- (1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Grad eines „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. In das Diploma Supplement ist die statistische Verteilung der Gesamtnoten der Bachelorabsolventen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften in den letzten fünf Studienjahren aufzunehmen.

## **§ 22**

### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 7 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

## **§ 23**

### **Einsicht in die Prüfungsakte**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

## **§ 24**

### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2014/2015 das Studium im Bachelorstudiengang International Business and Economics beginnen.

Schmalkalden, den 15. August 2014

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Studienordnung  
für den Studiengang International Business and Economics (Bachelor of Arts)  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden**

**vom 15. August 2014**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Fachhochschule Schmalkalden am 15. August 2014 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business and Economics folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang International Business and Economics. Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 13. November 2013 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 11. Dezember 2013 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 15. August 2014 die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Pflichtfächer
- § 3 Wahlpflichtfächer
- § 4 Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business and Economics Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang International Business and Economics.

**§ 2  
Pflichtfächer**

Die Inhalte, der Stundenumfang in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die ECTS-Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen gem. § 15 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business and Economics ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

<b>Pflichtfachveranstaltungen</b>	<b>ECTS</b>	<b>Fach sem. 1</b>	<b>Fach sem. 2</b>	<b>Fach sem. 3</b>	<b>Fach sem. 4</b>	<b>Fach sem. 5</b>	<b>Fach sem. 6</b>	<b>Σ</b>	<b>Fachprüfungen</b>
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	5	4							Allgemeinmodul I
Wirtschaftsenglisch	5				4				Allgemeinmodul II
Schlüsselqualifikationen	5			4				12	Allgemeinmodul III
Absatzwirtschaft	5	4							BWL I
Finanzierung und Investition	5			4					BWL II
Produktion und Unternehmensführung	5			4					BWL III
Steuerlehre	5		4					16	BWL IV
Mikroökonomik	5	4							VWL I
Makroökonomik	5		4						VWL II
Wirtschaftstheorie	5			4					VWL III
Wirtschaftspolitik	5				4			16	VWL IV
Buchhaltung	5	4							Rechnungswesen I
Kostenrechnung	5		4					8	Rechnungswesen II
Mathematische Grundlagen und Analysis	5	4							Mathematik I
Matrix-Algebra und Entscheidungstheorie	5		4					8	Mathematik II
Grundlagen der Statistik	5		4						Statistik I
Computergestützte statistische Verfahren	5			4				8	Statistik II
Grundlagen und Anwendungen IT	5	4							IT I
Programmierung und Datenorganisation	5		4					8	IT II
Grundlagen des Wirtschaftsrechts, Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht	5			4					Wirtschaftsrecht I
Handels-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht	5				4			8	Wirtschaftsrecht II
<b>Pflichtfachveranstaltungen</b>		24	24	24	12			84	<b>Σ</b>
<i>ECTS Pflichtfächer</i>		30	30	30	15			105	
<b>nachrichtlich:</b>									
Wahlpflichtfachveranstaltungen					12	24	12	48	
<i>ECTS Wahlpflichtfächer</i>					15	30	15	60	
Bachelorseminar							2	2	
<i>ECTS Bachelorarbeit</i>							12	12	
<i>ECTS Kolloquium</i>							3	3	
<b>Σ SWS</b>		24	24	24	24	24	14	134	
<b>Σ ECTS</b>		30	30	30	30	30	30	180	

**§ 3**  
**Wahlpflichtfächer**

- (1) Das Studienangebot im Wahlpflichtbereich besteht gem. § 15 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business and Economics aus Bereichen, die sich aus jeweils bis zu drei Wahlpflichtfächern im Umfang von jeweils vier SWS zusammensetzen und für die jeweils 5 ECTS-Kreditpunkte vergeben werden.
- (2) Wahlpflichtfächer können in englischer oder in deutscher Sprache abgehalten werden. Die Sprache wird in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. In einem Studienjahr werden mindestens fünf Wahlpflichtfächer in englischer Sprache angeboten.
- (3) Es können weitere Wahlpflichtfächer aus Spezialbereichen der funktionalen Betriebswirtschaftslehre, der institutionellen Betriebswirtschaftslehre, der quantitativen Verfahren, des Informationsmanagements, der Theorie der Volkswirtschaft, der Politik der Volkswirtschaft, des Wirtschaftsrechts oder der Wirtschaftsphilosophie angeboten werden. Diese müssen während der Vorlesungszeit des jeweils vorangehenden Semesters durch Beschluss des Fakultätsrates festgelegt und den Studierenden bekanntgegeben werden.
- (4) Es wird empfohlen, im 4. Semester 15 ECTS-Kreditpunkten entsprechende, im 5. Semester 30 ECTS-Kreditpunkten entsprechende und im 6. Semester 15 ECTS-Kreditpunkten entsprechende Module zu absolvieren. Weiterhin wird empfohlen, das 5. Semester an einer ausländischen Partnerhochschule zu absolvieren. Vor der Absolvierung des Auslandssemesters ist an einem Auslandskolloquium teilzunehmen. Das Auslandskolloquium hat einen Umfang von 2 SWS und wird mindestens einmal pro Studienjahr angeboten.
- (5) Es ist an einem Bachelorseminar im Umfang von 2 SWS teilzunehmen.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2014/2015 das Studium im Bachelorstudiengang International Business and Economics beginnen.

Schmalkalden, den 15. August 2014

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann

---

**Prüfungsordnung  
für den Studiengang International Business and Economics (Master of Arts)  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden**

**vom 15. August 2014**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business and Economics. Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 13. November 2013 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 11. Dezember 2013 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 15. August 2014 die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Regelstudienzeit und Leistungsumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungsausschuss der Fakultät
- § 12 Prüfer
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 15 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 16 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 17 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 18 Kolloquium
- § 19 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 20 Zusatzfächer
- § 21 Mastergrad, Masterurkunde und Diploma Supplement
- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22a Doppelabschluss
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 24 Inkrafttreten

**§ 1**

**Geltungsbereich, Bezeichnungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung nach § 49 ThürHG gilt für den Studiengang International Business and Economics mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden.
- (2) Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung soweit möglich in weiblicher Form.

**§ 2**

**Regelstudienzeit und Leistungsumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst drei theoretische Studiensemester, von denen eines im Ausland absolviert werden muss, und die Masterarbeit (4. Semester). § 15 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.
- (2) Der Abschluss ist erworben, wenn mindestens 120 ECTS-Kreditpunkte erzielt worden sind.

### **§ 3** **Prüfungsaufbau**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Fachprüfungen, der Masterarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Fachprüfungen werden als Prüfungsleistungen studienbegleitend abgenommen.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (Klausuren). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 6 Abs. 1 benotet. Die Note einer Prüfungsleistung kann bis zu 20% von vorlesungsbegleitenden Leistungen abhängen; das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt.

### **§ 4** **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) An den Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund der Erfüllung der folgenden drei Voraussetzungen an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden für den Masterstudiengang International Business and Economics das ganze Semester vor der jeweiligen Fachprüfung eingeschrieben ist:
  1. einer mit der Gesamtnote „gut“ oder besser bestandenen Diplom- oder Bachelorprüfung in den Studiengängen Wirtschaftswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, International Business and Economics, Wirtschaftsinformatik, Multimedia-Marketing, IT-Servicemanagement, Wirtschaftsingenieurwesen oder Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Schmalkalden oder einer als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung,
  2. einer Zulassungsentscheidung des Prüfungsausschusses der Fakultät Wirtschaftswissenschaften, die aufgrund einer Bewertung der Bewerbungsunterlagen, insbesondere des obligatorischen Motivationsschreibens, sowie aufgrund eines persönlichen Auswahlgesprächs getroffen wird,
  3. des Nachweises eines ToEFL mit 550 (paper-based) bzw. 213 (computer-based) bzw. 79 (internet-based) Punkten. Hiervon sind Personen befreit, deren Muttersprache Englisch ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Zur Teilnahme an einer Fachprüfung wird nur zugelassen, wer sich vorher innerhalb der jeweils durch Aushang bekanntgegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim Zentralen Prüfungsamt für diese Fachprüfung angemeldet hat. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich. Sie ist dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) der Kandidat die Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in einem wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
  - c) der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung nicht eingehalten hat.

### **§ 5** **Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind im Wintersemester jeweils in dem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Prüfungszeitraum zu erbringen, im Sommersemester jeweils in dem von der Hochschule vorgegebenen Prüfungszeitraum.
- (2) Prüfungsleistungen sind schriftlich zu erbringen. Sie dürfen nicht überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein. Die Note einer Prüfungsleistung kann bis zu 20% von vorlesungsbegleitenden Leistungen abhängen; das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt.
- (3) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

- (4) In den Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches theoretisch anspruchsvolle Aufgaben lösen und Themen mit anerkannten wissenschaftlichen Methoden auf hohem Niveau bearbeiten kann.
- (5) Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.
- (6) Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (7) Die Dauer der Prüfungsleistungen beträgt 90 Minuten.

## **§ 6**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Gesamtnote (§ 19) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Fachprüfungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

## **§ 7**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten vom Leistungsnachweis grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss der Fakultät überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für jede bestandene Fachprüfung erhält der Kandidat die zugeordneten ECTS-Kreditpunkte. Für jede nichtbestandene Prüfungsleistung erhält der Kandidat die den Kreditpunkten entsprechenden Maluspunkte.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn vorbehaltlich der Regelungen in § 15 Abs. 1 und 3 mindestens 90 ECTS-Kreditpunkte durch das Ablegen von Fachprüfungen an der Fachhochschule Schmalkalden oder durch das Erbringen von Prüfungsleistungen an Partneruniversitäten im Ausland gesammelt wurden sowie die Master-Arbeit (27 ECTS-Kreditpunkte) und das Kolloquium (3 ECTS-Kreditpunkte) mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald mehr als 28 Maluspunkte erreicht wurden, ohne dass im selben Prüfungszeitraum insgesamt mindestens 90 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen erzielt wurden.
- (4) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben. Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden, wird er darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.
- (5) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 9**

### **Wiederholung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können solange wiederholt werden, wie 28 Maluspunkte nicht überschritten sind.

## **§ 10**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in anderen Studiengängen an der Fachhochschule Schmalkalden erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Praxissemestern erfolgt auf Antrag. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 11**

### **Prüfungsausschuss der Fakultät**

- (1) Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören fünf Professoren und zwei studentische Mitglieder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften bestellt. Der Prüfungsausschuss der Fakultät wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen. Der Prüfungsausschuss der Fakultät gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 12 Prüfer**

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (3) Für die Prüfer gilt § 11 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 13 Zuständigkeiten**

- (1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 8).
- (2) Der Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet
  1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 7),
  2. über die Bestellung der Prüfer (§ 12),
  3. über die Feststellung, ob an ausländischen Partneruniversitäten zu erwerbende ECTS-Kreditpunkte ausnahmsweise durch das Ablegen einer zusätzlichen Fachprüfung aus dem Wahlpflichtbereich an der Fachhochschule Schmalkalden erbracht werden können (§ 15 Abs. 3) und
  4. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 16 Abs. 5).
- (3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät in Fragen der Prüfungsordnung.

## **§ 14 Zweck und Durchführung der Masterprüfung**

- (1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches beherrscht und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und Erkenntnisse selbständig zu entwickeln.
- (2) Die Fachprüfungen der Masterprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

## **§ 15 Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Es sind in der Regel in 60 ECTS-Kreditpunkten entsprechenden, mindestens aber in 55 ECTS-Kreditpunkten entsprechenden Wahlpflichtfächern Fachprüfungen an der Fachhochschule Schmalkalden erfolgreich abzulegen. Der Katalog der Prüfungsfächer des Wahlpflichtbereichs umfasst jeweils bis zu vier Wahlpflichtfächer in folgenden Bereichen:

Accounting  
Advanced Economics  
Computer-Based Analysis  
International Economics  
Management  
Philosophy

- (2) Außerdem können nach Maßgabe der Studienordnung weitere Wahlpflichtfächer aus den in Absatz 1 genannten Bereichen angeboten werden.
- (3) Darüber hinaus sind Prüfungsleistungen an ausländischen Partneruniversitäten zu erbringen, die 30 ECTS-Kreditpunkten entsprechen; für den Fall, dass an der Fachhochschule Schmalkalden nur 55 ECTS-Kreditpunkte erzielt werden, sind im Auslandssemester Prüfungsleistungen zu erbringen, die 35 ECTS-Kreditpunkten entsprechen. Die Liste der Partneruniversitäten, an denen die Prüfungsleistungen erbracht werden können, wird vom Fakultätsrat festgelegt. In einem von der Fachhochschule Schmalkalden und der aufnehmenden Partnerhochschule zu unterzeichnenden Learning Agreement ist zu vereinbaren, welche Wahlpflichtfächer an der Partnerhochschule zu absolvieren sind. Ausnahmsweise können maximal 10 der an sich an ausländischen Partneruniversitäten zu erwerbenden ECTS-Kreditpunkte durch das Ablegen von zusätzlichen Fachprüfungen aus dem Wahlpflichtbereich an der Fachhochschule Schmalkalden erbracht werden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, dass sämtliche der an sich an ausländischen Partneruniversitäten zu erwerbenden ECTS-Kreditpunkte durch das Ablegen von Fachprüfungen aus dem Wahlpflichtbereich an der Fachhochschule Schmalkalden erbracht werden dürfen.
- (4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

### **§ 16**

#### **Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anspruchsvolles wirtschaftswissenschaftliches Thema selbständig und qualifiziert unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem Professor ausgegeben und betreut. Sofern dieser nicht der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angehört, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät.
- (3) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu schreiben.
- (4) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss der Fakultät. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Die Ausgabe der Masterarbeit kann erst erfolgen, wenn der Kandidat mindestens 75 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens 10 Wochen verlängert werden.

### **§ 17**

#### **Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie in geeigneter elektronischer Form beim Betreuer abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt durch den betreuenden Professor und einen weiteren Prüfer. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 2 Satz 2. Die Begutachtung muss spätestens drei Monate nach Abgabe abgeschlossen sein.
- (3) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, oder bei nicht fristgerechter Abgabe nur einmal wiederholt werden.
- (4) Für die bestandene Masterarbeit erhält der Kandidat 27 ECTS-Kreditpunkte.

**§ 18**  
**Kolloquium**

- (1) Im Rahmen eines Kolloquiums soll der Kandidat seine Masterarbeit erläutern. Das Kolloquium erstreckt sich auch auf Fragen aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Masterarbeit entnommen ist.
- (2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn 90 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen erreicht sind und die Masterarbeit bestanden ist.
- (3) Das Kolloquium wird analog § 6 Abs. 1 benotet. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (4) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers in englischer Sprache abgelegt.
- (5) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 45 Minuten.
- (6) Für das bestandene Kolloquium erhält der Kandidat 3 ECTS-Kreditpunkte.

**§ 19**  
**Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als Summe der mit der jeweiligen ECTS-Kreditpunktezah im Verhältnis zur insgesamt erzielten ECTS-Kreditpunktezah gewichteten Einzelnote
  - a) der Fachprüfungen an der Fachhochschule Schmalkalden,
  - b) der an Partneruniversitäten im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen,
  - c) der Masterarbeit und
  - d) des Kolloquiums.Bei der Bildung der Gesamtnote erfolgt eine Rundung nach § 6 Abs. 2 Satz 2.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Fachnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium erfolgreich absolviert worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.

**§ 20**  
**Zusatzfächer**

- (1) Der Kandidat kann sich in mehr als den vorgeschriebenen Wahlpflichtfächern Fachprüfungen unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen. § 15 Abs. 1 und 3 bleiben unberührt.
- (2) Der Kandidat kann sich in Zusatzfächern Fachprüfungen unterziehen, solange er nicht
  - mehr als 110 ECTS-Kreditpunkte aus Fachprüfungen hat,
  - mehr als 28 Maluspunkte hat oder
  - das Kolloquium abgelegt hat.
- (3) Die Zusatzfächer können vom Kandidaten dem Zentralen Prüfungsamt benannt werden. Ohne ausdrückliche Benennung gehen die Wahlpflichtfächer mit den besten Noten in die Gesamtnote ein. Bei Notengleichheit ist die chronologische Reihenfolge der Prüfungen entscheidend. Die übrigen Wahlpflichtfächer gelten als Zusatzfächer.
- (4) Das erste Wahlpflichtfach, mit dem der Kandidat 120 Kreditpunkte überschreitet, gilt nicht als Zusatzfach, sondern geht vollständig in die Gesamtnote ein.

### **§ 21**

#### **Mastergrad, Masterurkunde und Diploma Supplement**

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad eines „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. In das Diploma Supplement ist die statistische Verteilung der Gesamtnoten der Masterabsolventen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften in den letzten fünf Studienjahren aufzunehmen.

### **§ 22**

#### **Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 7 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

### **§ 22a**

#### **Doppelabschluss**

Von den Studierenden, die einen Doppelabschluss anstreben, kann ein GMAT nach den Kriterien der den Doppelabschluss vergebenden Partnerhochschule verlangt werden.

### **§ 23**

#### **Einsicht in die Prüfungsakte**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

### **§ 24**

#### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2014/2015 das Studium im Masterstudiengang International Business and Economics beginnen.

Schmalkalden, den 15. August 2014

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Studienordnung  
für den Studiengang International Business and Economics (Master of Arts)  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden**

**vom 15. August 2014**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Fachhochschule Schmalkalden am 15. August 2014 genehmigten Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business and Economics folgende Studienordnung für den Masterstudiengang International Business and Economics. Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 13. November 2013 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 11. Dezember 2013 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 15. August 2014 die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienangebot
- § 3 Doppelabschluss
- § 4 Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business and Economics Inhalt und Aufbau des Studiums im Masterstudiengang International Business and Economics.

**§ 2  
Studienangebot**

- (1) Das Studienangebot besteht aus Bereichen gem. § 15 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business and Economics, die sich aus zwei bis vier Wahlpflichtfächern zusammensetzen. Der jeweilige Umfang ergibt sich aus der Tabelle in Absatz 2.
- (2) Die Bereiche umfassen folgende Wahlpflichtfächer:

Bereiche	Wahlpflichtfächer	SWS	ECTS
Philosophy	Philosophy of Science	2,5	5
	Political Philosophy	2,5	5
	Economic Philosophy	2,5	5
Computer-Based Analysis	Econometrics	4	8
	Marketing Research	3	6
Accounting	Management Control Systems	2,5	5
	Investment Appraisal	4	8
Management	Organisational Behaviour	3	6
	Strategic and International Human Resource Management	3	6
	Strategic and International Marketing	3	6
Advanced Economics	Managerial Economics	2,5	5
	Labour Economics	2,5	5
	Regional Economics	2,5	5
	Institutional Economics	2,5	5
International Economics	International Monetary Economics	2,5	5
	International Financial Markets and Portfolio Selection Theory	3	6
	International and European Economic Law	3	6

- (3) Es können weitere Wahlpflichtfächer aus den in Absatz 2 genannten Bereichen angeboten werden. Diese müssen während der Vorlesungszeit des jeweils vorangehenden Semesters durch Beschluss des Fakultätsrates festgelegt und den Studierenden bekanntgegeben werden.
- (4) Es sind Prüfungsleistungen in Wahlpflichtfächern zu erbringen, die in der Regel 60 ECTS-Kreditpunkten, mindestens aber 55 ECTS-Kreditpunkten entsprechen; es wird empfohlen, in den beiden ersten Semestern jeweils 30 ECTS-Kreditpunkten entsprechende Wahlpflichtfächer zu absolvieren.
- (5) Wahlpflichtfächer sind in englischer Sprache abzuhalten.
- (6) Darüber hinaus sind im dritten Semester an ausländischen Partneruniversitäten Prüfungsleistungen zu erbringen, die 30 ECTS-Kreditpunkten entsprechen; für den Fall, dass an der Fachhochschule Schmalkalden nur 55 ECTS-Kreditpunkte erzielt werden, sind im Auslandssemester Prüfungsleistungen zu erbringen, die 35 ECTS-Kreditpunkten entsprechen. Die Wahlpflichtfächer, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen, müssen zu Bereichen gehören, die dem Curriculum des Masterstudiengangs entsprechen. Sie müssen ferner den Anforderungen des Masterstudiengangs genügen. In einem von der Fachhochschule Schmalkalden und der aufnehmenden Partnerhochschule zu unterzeichnenden Learning Agreement ist zu vereinbaren, welche Wahlpflichtfächer an der Partnerhochschule zu absolvieren sind. Ausnahmsweise können maximal 10 der an sich an ausländischen Partneruniversitäten zu erwerbenden ECTS-Kreditpunkte durch das Ablegen von zusätzlichen Fachprüfungen aus dem Wahlpflichtbereich an der Fachhochschule Schmalkalden erbracht werden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, dass sämtliche der an sich an ausländischen Partneruniversitäten zu erwerbenden Kreditpunkte durch das Ablegen von Fachprüfungen aus dem Wahlpflichtbereich an der Fachhochschule Schmalkalden erbracht werden dürfen.
- (7) Das Auslandssemester darf nur absolviert werden, wenn nach dem ersten Semester mindestens Wahlpflichtfächer im Umfang von 24 ECTS-Kreditpunkten bestanden wurden. Vor der Absolvierung des Auslandssemesters ist an einem International Seminar teilzunehmen. Das International Seminar hat einen Umfang von 2 SWS und wird mindestens einmal pro Studienjahr angeboten.
- (8) Im 4. Semester ist an einem Masterseminar im Umfang von 2 SWS teilzunehmen.

**§ 3**  
**Doppelabschluss**

Studierende, die neben dem Grad eines „Master of Arts (M.A.)“ zusätzlich den Grad eines „Master of Business Administration (MBA)“ an der Eastern Washington University anstreben, haben folgende Module zu absolvieren:

- an der Fachhochschule Schmalkalden die Module Economic Philosophy, Marketing Research, Management Control Systems, Strategic and International Human Resource Management, Strategic and International Marketing, Managerial Economics,
- an der Eastern Washington University die Module Information Technology, Finance, Capstone Business Course, Strategic Operations,
- alternativ das Modul Econometrics an der Fachhochschule Schmalkalden oder das Modul Quantitative Analysis an der Eastern Washington University.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2014/2015 das Studium im ersten Fachsemester beginnen.

Schmalkalden, den 15. August 2014

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann